

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Elif Eralp und Niklas Schrader (LINKE)

vom 8. August 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. August 2025)

zum Thema:

Abschiebungen von Geflüchteten aus den palästinensischen Gebieten

und **Antwort** vom 25. August 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. August 2025)

Frau Abgeordnete Elif Eralp (Linke) und
Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23580
vom 8. August 2025
über Abschiebungen von Geflüchteten aus den palästinensischen Gebieten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Palästinenser*innen leben derzeit mit welchem Aufenthaltstitel in Berlin?

Zu 1.:

Laut der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zur Verfügung gestellten statischen Auswertung des Ausländerzentralregisters hielten sich zum Stichtag 30.06.2025 insgesamt 942 „Personen aus den Palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)“ (Länderschlüssel 459 – nähere Angaben zum Länderschlüssel ergeben sich aus der Antwort zu Frage 6) in Berlin auf. Der nachfolgenden Übersicht können Informationen zu den Aufenthaltstiteln, die diese Personen besitzen, bzw. zu ihrem Aufenthaltsstatus entnommen werden:

Aufenthaltstitel bzw. -status	Anzahl der Personen
Niederlassungserlaubnis (einschl. Daueraufenthalt EG)	67
Aufenthaltserlaubnis zur Ausbildung oder Erwerbstätigkeit	113

Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen	275
Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen	146
Besondere Aufenthaltsrechte (u. a. Chancen-Aufenthaltsrecht)	21
Fiktionsbescheinigung	39
EU-Aufenthaltsrecht nach dem FreizügG/EU	15
Aufenthaltsgestattung	154
Duldung	41
Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender	15
ohne Aufenthaltsrecht	56

Zahlen zu palästinensischen Volkszugehörigen, die nicht aus den Palästinensischen Gebieten stammen, liegen nicht vor.

2. Wie viele Asylanträge/ Anträge auf internationalen Schutz von Geflüchteten aus dem Gazastreifen bzw. den Palästinensischen Gebieten wurden seit dem 01.01.2023 in Berlin registriert? (Bitte die Anzahl an Personen für die Kalenderjahre 2023, 2024 und 2025 monatlich aufschlüsseln!)
 - a. Wie viele der Antragstellenden waren minderjährig?
 - b. Wie viele der Antragstellenden waren von dem Entscheidungsstopp des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Nachgang des 07. Oktobers 2023 betroffen?
 - c. In wie vielen der unter Fragestellung 2b) registrierten Fälle wurde eine Bearbeitung des Asylantrags nach Einreichung eines Antrags auf Untätigkeitsklage durchgeführt?

Zu 2.:

Asylanträge werden in der Verantwortung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bearbeitet und statistisch erhoben. Die Angaben zur Anzahl an Asylanträgen liegen dem Senat vor und können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Zu den Fragen 2 a) bis 2 c) liegen dem Senat hingegen keine Erkenntnisse vor, so dass die Beantwortung insoweit nicht möglich ist.

Monat/Jahr	Asylanträge von Personen aus den Palästinensischen Gebieten in Berlin
01/2023	0
02/2023	3
03/2023	1
04/2023	2
05/2023	2

Monat/Jahr	Asylanträge von Personen aus den Palästinensischen Gebieten in Berlin
06/2023	3
07/2023	0
08/2023	3
09/2023	0
10/2023	0
11/2023	3
12/2023	1
01/2024	4
02/2024	1
03/2024	2
04/2024	0
05/2024	3
06/2024	2
07/2024	2
08/2024	10
09/2024	5
10/2024	2
11/2024	1
12/2024	1
01/2025	5
02/2025	5
03/2025	2
04/2025	1
05/2025	1
06/2025	3
07/2025	1
Insgesamt	68

(Quelle: Antragsstatistik des BAMF, Stand 31.07.2025)

3. Wie viele Antragstellende aus dem Gazastreifen bzw. den Palästinensischen Gebieten wurden seit dem 01.01.2023 gemäß der Dublin-Verordnung aus Berlin in andere EU-Staaten überstellt? (Bitte nach Zielstaaten aufschlüsseln sowie Anzahl an Personen für das Kalenderjahr 2023, 2024 und 2025 monatlich aufschlüsseln!)
4. Wie viele dieser vorgenannten Personen waren minderjährig?

Zu 3. und 4.:

Die Rückführungsstatistik des Landesamtes für Einwanderung (LEA) orientiert sich an den Herkunftsstaaten (= Staatsangehörigkeit) der Ausreisepflichtigen und erfasst alle Rückführungen, die in Berliner Zuständigkeit erfolgen. Die Rückführungen werden in die Herkunftsstaaten selbst, in die nach der Dublin-III-Verordnung für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen EU-Mitgliedstaaten und in Drittstaaten, die zur Übernahme der Ausreisepflichtigen verpflichtet oder bereit sind, vollzogen. Eine statistische Erfassung nach Zielländern der Rückführungen und Überstellungen erfolgt durch das LEA nicht. Dies gilt auch für das Alter der zurückgeführten oder überstellten Ausreisepflichtigen.

Es kann lediglich mitgeteilt werden, wie viele ungeklärte Staatsangehörige, die überwiegend aus Gaza und den Palästinensischen Gebieten stammen, im Rahmen der Dublin-III-Verordnung überstellt wurden. Die Informationen können aus nachfolgender Tabelle übernommen werden.

Jahr/Monat	Anzahl der Überstellungen
2023	0
2024	3
Mai 2024	1
September 2024	2
2025	2
Januar 2025	1
Juli 2025	1
Insgesamt	5

(Quelle Rückführungsstatistik LEA Stand 31.07.2025)

5. Wie viele Personen aus dem Gazastreifen, bzw. den Palästinensischen Gebieten wurden seit dem 01.01.2023 aus Berlin nach Griechenland abgeschoben/ rückgeführt? (Bitte die Anzahl an Personen für die Kalenderjahre 2023, 2024 und 2025 monatlich aufschlüsseln!)
 - a. Wurden diese Abschiebungen mit Linien- oder mit Charterflügen durchgeführt?
 - b. Wie viele der Betroffenen waren minderjährig?

Zu 5a. und b.:

Dem Senat liegt keine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung vor, es wird auf die Antwort zu den Fragen 3. und 4. verwiesen.

- c. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgten diese Abschiebungen/Rückführungen jeweils? (Bitte konkrete Paragraphen nennen sowie zwischen aufenthalts-, asyl- und strafrechtlichen Grundlagen differenzieren, inkl. Angabe um Art der Straftatbestände bei strafrechtlichen Grundlagen!)

Zu 5c.:

Die Rechtsgrundlagen für Überstellungen und Rückführungen ergeben sich im Wesentlichen aus den maßgeblichen europarechtlichen Vorgaben (Dublin-III-Verordnung) sowie den Regelungen des Aufenthaltsgesetzes und des Asylgesetzes. Eine Darstellung der jeweiligen Rechtsgrundlagen für die einzelnen Überstellungs- und Rückführungsfälle ist schon angesichts der mangelnden statistischen Erfassung nicht möglich.

- d. Wie stellte das Landesamt für Einwanderung (LEA) sicher, dass vulnerable Personen nicht rücküberstellt werden?
- e. Wie bewertet das LEA in diesem Kontext das Vorliegen einer Bescheinigung über besondere Schutzbedürftigkeit des Berliner Netzwerks für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen?
- f. Wie ermittelt das LEA bei Vorliegen anderweitiger tatsächlicher Anhaltspunkte für das Vorliegen einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung den weiteren Sachverhalt?

Zu 5d. bis f.:

Die Überstellung im Rahmen der Dublin-III-Verordnung liegt in der Zuständigkeit des Bundes. Das Landesamt für Einwanderung (LEA) und die Polizei Berlin sind in Amtshilfe für das BAMF zuständig.

Grundsätzlich müssen die Betroffenen im Rahmen des Asylantrages alle Umstände vortragen, die gegen eine ablehnende Entscheidung des BAMF sprechen könnte.

Wird am Überstellungstag eine lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankung den in Amtshilfe für das BAMF tätigen Berliner Dienstkräften vorgetragen oder ist durch die Berliner Behörden dies offensichtlich erkennbar, wird die Überstellung durch das LEA abgebrochen. Der Vortrag wird an das BAMF weitergegeben, dort geprüft und die Überstellung anlassbezogen je nach Prüfergebnis auf Anordnung des BAMF ggf. wiederholt oder gegenüber dem aufnehmenden Mitgliedstaat storniert. Das BAMF prüft auch, ob bei

Fällen der geltend gemachten Reiseunfähigkeit ggf. Begleitung durch medizinisch geschultes Personal für erforderlich erachtet wird.

Falls bereits im Vorfeld eine Prüfung der Erkrankung oder der möglichen Reiseunfähigkeit durch das BAMF erfolgte und die Überstellung für möglich befunden wurde, wird die Überstellung nicht abgebrochen. Nach § 34a Abs. 1 AsylG ist das BAMF bei Erlass einer Abschiebungsanordnung sowohl für die Prüfung zielstaatsbezogener als auch inlandsbezogener Abschiebungshindernisse zuständig.

- g. In wie vielen Fällen wurden Menschen abgeschoben, gegen die zuvor eine Ausweisungsentscheidung ergangen war oder die als so genannte „Gefährder“ geführt wurden?

Zu 5g.:

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung bezüglich der Überstellung bzw. Rückführung von ausgewiesenen Personen nach Griechenland, welche aus den Palästinensischen Gebieten stammen, erfolgt nicht. Gefährder mit einer solchen Herkunft wurden nicht nach Griechenland zurückgeführt.

6. Aus welchen Gründen werden Palästinenser*innen bei der Berliner Ausländerbehörde (LEA) regelmäßig mit der Staatsangehörigkeit „ungeklärt“ geführt, selbst wenn sie Pässe der Palästinensischen Autonomiebehörde, Flüchtlingspässe jordanischer, syrischer oder libanesischer Behörden, UNRWA-Dokumente oder Geburtsurkunden vorlegen?

Zu 6.:

Das Vorgehen des LEA basiert auf Vorgaben des Bundesministeriums des Innern zur Bezeichnung von Personen mit palästinensischer Volkszugehörigkeit im Ausländerzentralregister.

7. Warum erhalten palästinensische Geflüchtete aus dem Libanon – anders als in der Verwaltungspraxis der 2010er Jahre – in Berlin derzeit nur noch eine Duldung und keinen humanitären Aufenthaltstitel mehr?
- Welche Gründe sieht die Verwaltung gegen eine Anwendung von § 25 Abs. 4 AufenthG bei Personen aus Gaza bzw. den Palästinensischen Gebieten?
 - Welche Gründe sprechen aus Sicht der Verwaltung gegen eine Anwendung von § 25 Abs. 5 AufenthG für diese Personengruppe?

Zu 7.:

Ob die Erteilung eines Aufenthaltstitels in Betracht kommt, hängt vom Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen im jeweiligen Einzelfall ab.

Zu 7a.:

Gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG kann vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Gemäß Satz 2 der Vorschrift kann eine bestehende Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, soweit das Verlassen des Bundesgebiets auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Soweit die Erteilungsvoraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind, wird das der Behörde zustehende Ermessen grundsätzlich zugunsten der Betroffenen ausgeübt.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass § 25 Abs. 4 AufenthG die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für einen vorübergehenden Aufenthalt bietet. Für einen zeitlich nicht absehbaren Aufenthalt im Bundesgebiet scheidet die Norm als Anspruchsgrundlage aus. Ferner kann die Erteilung eines Titels gemäß § 25 Abs. 4 AufenthG nur bei inlandsbezogenen Gründen in Betracht kommen. Zielstaatsbezogene Gründe, wie das Vorliegen von Abschiebungshindernissen oder Gefahren im Fall der Rückkehr in den Heimatstaat können die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG nicht rechtfertigen.

Zu 7b.:

Ausländern, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, kann gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ihre Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist und sie der Ausländer/die Ausländerin unverschuldet an der Ausreise gehindert sind. Ein Verschulden liegt insbesondere bei falschen Angaben über Identität oder Staatsangehörigkeit vor oder, wenn zumutbare Anforderungen zur Beseitigung von Ausreisehindernissen nicht erfüllt werden. Soweit die Erteilungsvoraussetzungen im

Einzelfall erfüllt sind, wird das der Behörde zustehende Ermessen grundsätzlich zugunsten der Betroffenen ausgeübt.

Ergänzend wird angemerkt, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich von § 25 Abs. 5 AufenthG fallen. Die Unmöglichkeit der Ausreise muss sich in der Regel allein als Folge der Abschiebung bzw. der freiwilligen Reise und nicht wegen der spezifischen Verhältnisse im Zielstaat ergeben. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Ausländerbehörden bei ehemaligen Asylbewerbenden gemäß § 42 Abs. 1 AsylG an die Entscheidung des BAMF über das Vorliegen von Abschiebungsverböten gebunden sind.

8. Plant der Senat ein humanitäres Landesaufnahmeprogramm für Personen aus den palästinensischen Gebieten (vgl. Antrag Fraktion Die Linke auf [Drs.19/2513](#))?

Zu 8.:

Derzeit liegen keine Planungen für ein Landesaufnahmeprogramm für Personen aus den Palästinensischen Gebieten vor. Es wird darüber hinaus darauf verwiesen, dass die Umsetzung eines solchen Landesprogrammes das Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern (BMI) voraussetzt.

Berlin, den 25. August 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport